

VR China: Bestimmungen zum Cyber Security Law werden laufend präzisiert

Datenexport wird vereinfacht / Übergangsphase bis Ende 2018 vorgesehen / Von Robert Herzner

Bonn (GTAI) - Seit Juni gelten in China neue Bestimmungen zu Cyber Security, die für einen Großteil der vor Ort tätigen internationalen Unternehmen einschlägig sind. Das Cyber Security Law findet gerade auf Netzbetreiber Anwendung und umfasst den Unterhalt von auf chinesischen Servern gehosteten Webseiten. Der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt viele Unsicherheiten durch offene Formulierungen, hierzu boten die Behörden die Möglichkeit zu Stellungnahmen an. Diese werden in weiteren Entwürfen beachtet.

21.07.2017

Als im November 2016 die Cyberspace Administration of China das Cyber Security Law ankündigte und einen Entwurf veröffentlichte, waren viele Bestimmungen noch nicht ausdefiniert. Zwischenzeitlich wurden durch nachfolgende Gesetzesentwürfe und die Möglichkeit der Öffentlichkeit und Unternehmen, hierzu Kommentare abzugeben, verschiedene Vorschriften präzisiert. Dies betrifft unter anderem die für ausländische Unternehmen besonders relevanten Regelungen zur Datenübertragung in das Ausland sowie zu den Netzwerkausrüstungen. Jedoch besteht auch seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Cyber Security am 1.6.17 in China noch Bedarf, weitere Aspekte genauer durch entsprechende Normen zu bestimmen.

Als geänderte und weiter präzisierende Gesetzesentwürfe wurden im Mai 2017 der Sicherheitsüberblick zu Netzwerkprodukten und Dienstleistungen und der zweite Entwurf zu den Sicherheitsvoraussetzungen für den Datenexport sowie im Juni 2017 die Aufstellung der Schlüsselnetzwerkausrüstung und Sicherheitsprodukte veröffentlicht.

Datenexport wird erleichtert

Insbesondere der zweite Entwurf zum Datenexport nimmt Anmerkungen aus der Industrie auf und verzichtet auf verschiedene Voraussetzungen, wonach Unternehmen einer automatischen Sicherheitsprüfung unterzogen werden. So entfällt der Schwellenwert von 1.000 GB; ursprünglich war vorgesehen, Unternehmen beim Export von wichtigen Daten ab diesem Umfang automatisch einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Des Weiteren entfällt die Verpflichtung für Netzbetreiber, wonach wichtige Daten in China verbleiben müssen. Diese können jetzt exportiert und nur im Ausland gespeichert werden.

Diese Speicherung ist weiterhin nur für Betreiber von Schlüsseltechnologien für die Informationsinfrastruktur obligatorisch. An die von China als "key (oder critical) information infrastructure operators (KIIO)" bezeichneten Betreiber werden besondere Anforderungen gestellt, denn im Fall von Datenverlusten oder -manipulationen ist hier die Beeinträchtigung von nationalen oder öffentlichen Interessen zu erwarten.

Erklärungsbedarf besteht weiter bei KIIO und Important Data

Gerade in diesem Bereich sind noch detaillierte Bestimmungen zu erwarten, um die Einordnung von Unternehmen als KIIO zu beurteilen, und damit zu definieren, wann diese besonders schutzwürdige Schlüsseltechnologien erbringen. Des Weiteren ist der Begriff von wichtigen Daten noch genauer einzugrenzen. Als gesichert ist anzunehmen, dass unter "important data" nutzerbezogene Daten fallen, diese dürfen nur mit Zustimmung des Dateninhabers weiterverarbeitet werden. Dies entspricht üblichen Datenschutzbestimmungen für Privatpersonen.

Umsetzungsfrist bis 31. Dezember 2018

Wie die Cyberspace Administration of China in einer Presseerklärung mitteilte, wird Netzwerkbetreibern eine Umsetzungsfrist für den Datenexport bis zum 31.12.18 eingeräumt. Es zeichnet sich ab, dass die Anforderungen, die für ausländische Unternehmen von besonderer Relevanz sind, im Vergleich zu dem ursprünglichen Entwurf in abgeschwächter Form umgesetzt werden.

Gesamtheitliche Regelung zu Netzwerksicherheit wird umgesetzt

Bei dem Cyber Security Law handelt es sich um eine der wesentlichen Säulen zur neuen, umfassenden Regelung von Netzwerksicherheit und Datenschutz in China. Darüber hinaus gehende Normen umfassen auch Privatpersonen, die im Rahmen des Social Credibility Systems ähnlich dem System der Schufa in Deutschland hinsichtlich der Kreditwürdigkeit eingeschätzt werden. In Kapitel 71 des aktuellen, 13. Fünf-Jahresplans ist dazu ausgeführt, dass diese finanzielle Komponente um soziale und juristische Integrität erweitert wird. So beinhaltet das Social Credibility System neben der Kredithistorie einer Person auch Informationen der öffentlichen Verwaltung wie zum Beispiel dem Verkehrsregister. Diese Daten werden in einem Punktesystem zusammengeführt, wodurch sich ein umfassendes Rating ergibt, welches nicht nur die finanziellen Hintergründe der Verbraucher bewertet. Es ist geplant, ein solches Punktesystem auch für Unternehmen einzuführen. Kapitel 71, Abschnitt 3 sieht vor, Unternehmen mit negativen Werten aus dem Markt zu nehmen.

GTAI informiert laufend zur Entwicklung des Cyber Security Laws in der VR China

Vorliegender Artikel setzt die Rechtsberichterstattung zum Thema fort. Bereits erschienen sind

- GTAI-Artikel vom 8.3.17: VR China: Gesetz zu Cyber Security tritt am 1.6.17 in Kraft

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/suche,t=vr-china-gesetz-zu-cyber-security-tritt-am-1617-in-kraft,did=1656082.html>

- GTAI-Meldung vom 20.4.17: VR China - Gesetzentwurf zur Datenübertragung im Rahmen des Cyber Security Law veröffentlicht <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,t=vr-china--gesetzentwurf-zur-datenuebertragung-im-rahmen-des-cyber-security-law-veroeffentlicht,did=1682782.html>

Mehr zu:

China

Datenschutz, Datensicherheit / E-Commercerecht, Onlinerecht, Computerrecht, Cybercrime

Recht

Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 432

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.